

Die Fahrberechtigung für die Fahrzeuge der Feuerwehr und des Katastrophenschutz, des THW und der anerkannten Hilfsdienste



Foto: Feuerwehr Pfändhausen

Agenda

- Rechtliche Grundlagen: Ausbildungsfahrzeug, Ausbilder
- Fahrausbildung
- Prüfung
- Sonderrecht und Wegerecht



Foto: ADAC- Nordbayern



Foto: Feuerwehr Düren



Foto: Kirchmeyer, Nürnberger Nachrichten

Geltungsbereich der Fahrberechtigung

- Kleine Fahrberechtigung berechtigt zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis 4,75 t, auch mit Anhänger, sofern die zul. Gesamtmasse der Kombination 4,75 t nicht übersteigt
- Große Fahrberechtigung berechtigt zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis 7,5 t, auch mit Anhänger, sofern die zul. Gesamtmasse der Kombination 7,5 t nicht übersteigt

Beispiel für „kleine Fahrberechtigung“ bis 4,75 t



Foto: Furtner & Ammer

Beispiel für „große Fahrberechtigung“ bis 7,5 t



Foto: Magirus- Group

Beispiel für „große Fahrberechtigung“ bis 7,5 t



Foto: Feuerwehr Altenstadt/ Hessen

Anforderungen an den Ausbilder

- Fahrlehrer im Sinne des Fahrlehrergesetzes
oder
- das 30. Lebensjahr vollendet
- mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse C1
- zum Zeitpunkt der Ausbildung mit nicht mehr als 2 Punkten im VZR belastet
- charakterliche Eignung

Anforderungen an das Ausbildungsfahrzeug



Foto: Feuerwehr Gochsheim

- Zulässige Gesamtmasse: mehr als 3,5 t bis 4,75 t bzw. 4,75 t bis 7,5 t
- Mindestlänge 5 m
- Mindestgeschwindigkeit 80 km/h
- Aufbau kastenförmig
- für die Ausbildung zusätzliche Außenspiegel, um dem Ausbilder die Sicht nach hinten zu ermöglichen

Zusätzliche Außenspiegel für die Fahrausbildung rechts und links



Foto: Feuerwehr Pfändhausen

Voraussetzungen zum Erwerb der Fahrberechtigung 4,75/ 7,5 t

- mindestens 2 Jahre im Besitz der Fahrerlaubnisklasse B
- interne Ausbildung absolviert
- Befähigung in einer praktischen Prüfung nachgewiesen (erfolgt im öffentlichen Straßenverkehr)
- **Achtung:** Fahrberechtigung gilt nur für den Einsatz- und Übungsdienst

Ausbildung innerhalb der eigenen Feuerwehr

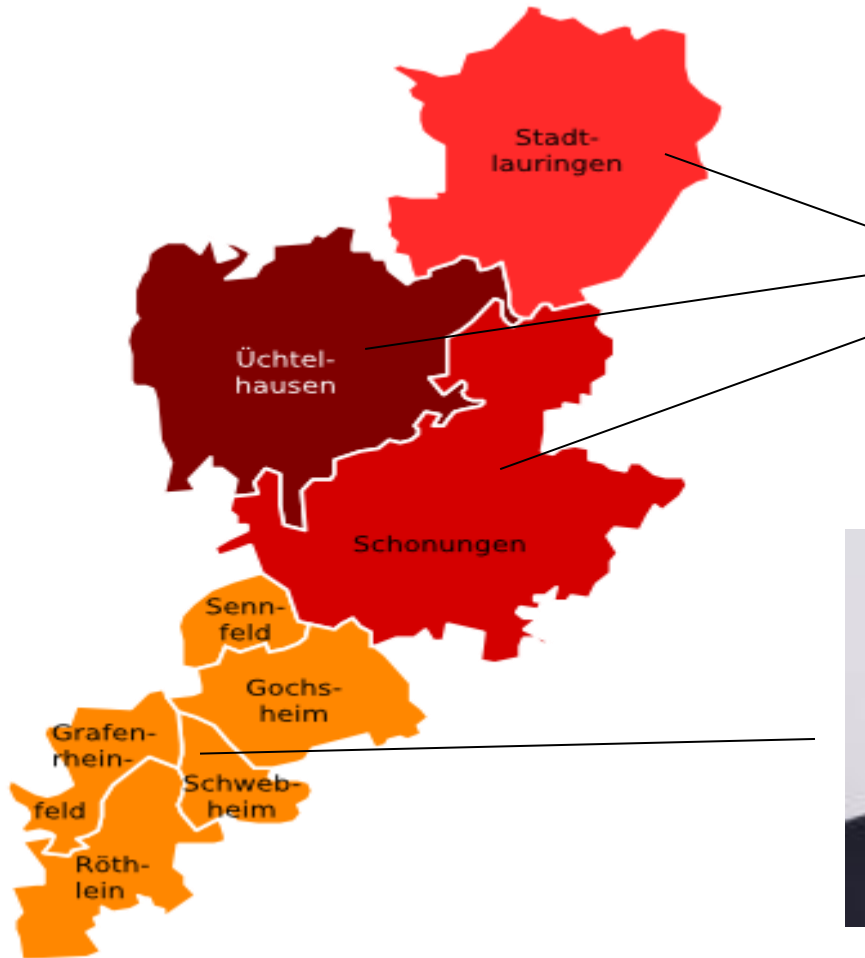
- Einweisung in das Fahrzeug
- Fahrtechnische Vorbereitung
- Mindestumfang 6x 45 min. / 4x 45 min
praktische Fahrausbildung
- Bei Fahrzeugkombinationen:
 - Anhänger an- und abkuppeln
 - Prüfung der Bremsanlage und elektr. Anlage
 - Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links
 - Sicherung des Anhängers gegen wegrollen

Prüfung innerhalb der eigenen Feuerwehr

- Ausbilder bestätigt die Ausbildung und meldet Prüfung bei verantwortlichen Prüfer an
- Landratsamt bestätigt die Prüfung und stellt Fahrberechtigung aus
- Fahrberechtigung wird im Einsatzfahrzeug aufbewahrt

Einteilung der Prüfbereiche

KBI- Bereich Nord



Jochen Hümpfner
0176/21143257

KBM- Bereich 1 (Klopf)
KBM- Bereich 2 (Steger)
KBM- Bereich 3 (Eberl)

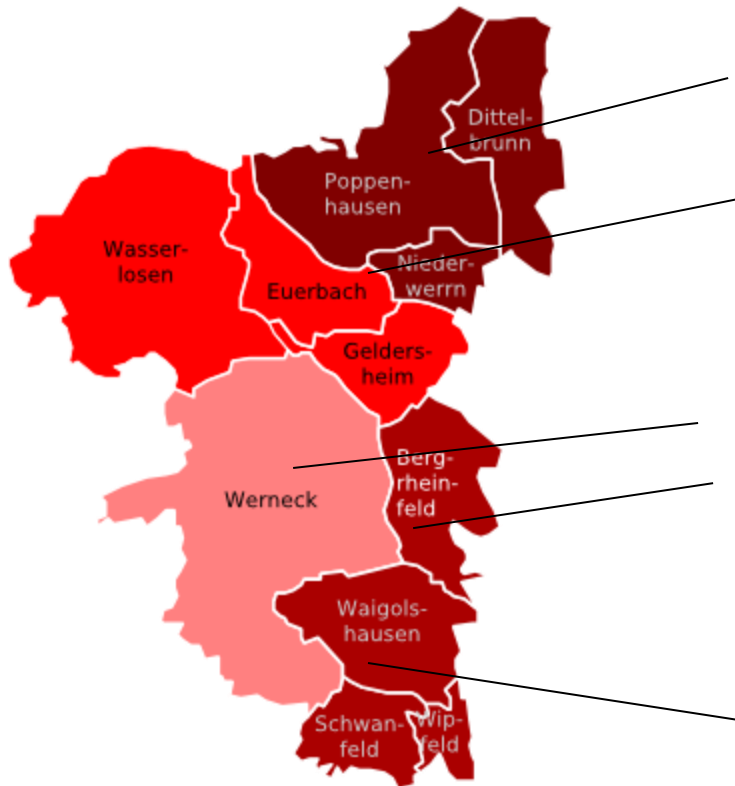


KBI Alexander Bönig
0170/2741172

KBM- Bereich 4 (Hübner)

Einteilung der Prüfbereiche

KBI- Bereich West



KBI Alexander Bönig, Unterspiesheim

0170/2741172

KBM- Bereich 5 (Steinmüller)

KBM- Bereich 6 (Wischer)



KBR Holger Strunk, EBLEben

0151/18804788

KBM- Bereich 7 (Heffels)

Bergheinfeld

Garstadt

Sascha Römer, Wipfeld

0179/1127885

KBM- Bereich 8 (Krückel)
(außer Bergheinfeld + Garstadt)

Einteilung der Prüfbereiche

KBI- Bereich Süd

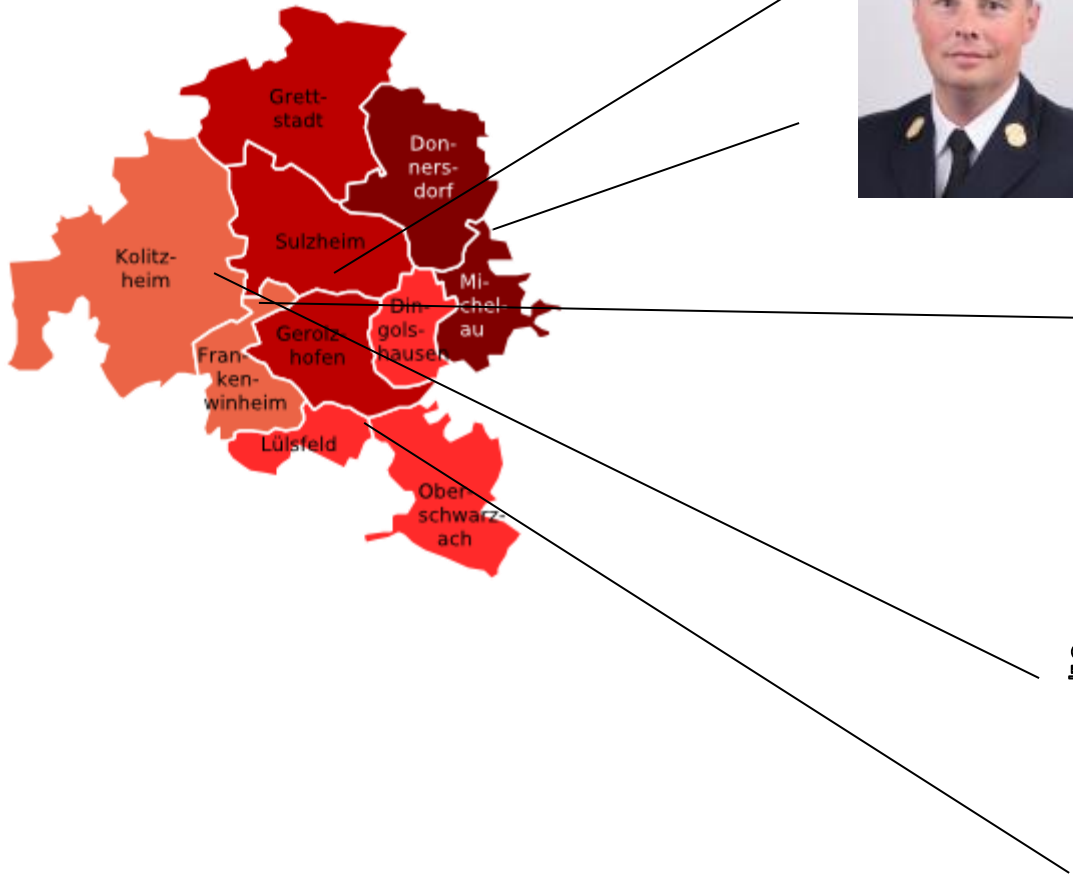


KBI Alexander Bönig, Unterspiesheim

0170/2741172

KBM- Bereich 9 (Hauck)

KBM- Bereich 12 (Lutz)



Thorsten Lang, Zeilitzheim

Zeilitzheim

Stv. Kdt. Stefan Jehle, Oberschwarzach

0179/2999824

KBM- Bereich 10 (Scheller)

(außer Zeilitzheim)

KBM- Bereich 11 (Haubenreich)

Prüfungsumfang

- Prüfungsfahrt
und
- Grundfahrübung

Die Prüfungsdauer und die reine Fahrzeit betragen mindestens 60 Minuten, davon reine Fahrzeit mindestens 45 Minuten.

Grundfahrlübungen

- Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt
oder
- Rückwärtsfahren und Rangieren
oder
- Rückwärts Einparken



Einparken.wmv

Prüfungsumfang bei Fahrzeugkombinationen

- Prüfungsfahrt
und
- Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links
- Anhänger an- und abkuppeln
- Prüfung der Bremsanlage

Fahrberechtigung

Nachweis der Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes

Name, Vorname

Mustermann, Max

Geboren am 15.1.90

in Maxhausen

ist berechtigt, im Rahmen der ehrenamtlichen Aufgabenerfüllung Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes mit einer zulässigen Gesamtmasse bis

4,75 t - auch mit Anhänger, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 4,75 t nicht übersteigt

Dienststempel:

7,5 t - auch mit Anhänger, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 7,5 t nicht übersteigt

Dienststempel:

zu führen.

Dieser Nachweis gilt nur in Verbindung mit einer Fahrerlaubnis der Klasse B.

Behörde: LRA München

Ort: Grasbrunn

Ausgehändigt am 07.10.2011
(Datum)

Stempel und Unterschrift der Behörde

Unterschrift der Fahrberechtigungs-inhaberin/des Fahrberechtigungs-inhabers



Sonderrechte nach § 35 StVO

Wegerecht nach § 38 StVO





Sonderrecht ???

Zwei aktive Mitglieder von Freiwilligen Feuerwehren im Raum Reutlingen gerieten unabhängig voneinander auf der Fahrt mit dem Privatfahrzeug zum Feuerwehrhaus in Geschwindigkeitskontrollen, in einem Fall Innerorts mit 78 km/h bei allgemein zulässiger 50 km/h, im anderen Fall auf der Bundesstraße 28 mit 161 km/h statt zugelassener 100 km/h. Beide waren kurz zuvor wegen als bedrohlich eingeschätzter Brandmeldungen alarmiert und auf dem schnellsten Weg zum Feuerwehrhaus gerufen worden. An ihren Fahrzeugen wiesen sie mit Schildern auf den Feuerwehreinsatz hin. Beiden war bei Schulungen der Feuerwehr wiederholt erklärt worden, sie könnten im Alarmfall gegebenenfalls für sich Sonderrechte in Anspruch nehmen, wenn sie hierdurch niemanden gefährdeten. Die beiden Betroffenen erhielten von der Verwaltungsbehörde einen Bußgeldbescheid.



Wann dürfen Sonderrecht in Anspruch genommen werden???

- Alarmierung der Feuerwehr zur Rettung von Menschen/ Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen
- Beim Einsatz ist es dringend geboten
- Die Sonderrechte nach § 35/ Abs. 1 verpflichten andere Verkehrsteilnehmer nicht , dem Feuerwehrangehörigen Vorrechte einzuräumen (z. B. Vorfahrt)
- Die Ausübung der Sonderrechte mit dem privaten Pkw endet da, wo andere Verkehrsteilnehmer in ihren Rechten eingeschränkt oder gar gefährdet oder geschädigt werden



**Feuerwehr
im Einsatz**

Unterscheidung Sonderrecht und Wegerecht

- Sonderrechte befreien von den Bestimmungen der StVO, ändern jedoch die Verkehrsregeln nicht. Sonderrechte dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit ausgeübt werden dürfen
- Dies gilt auch ohne die Verwendung von blauen Blinklicht und Einsatzhorn
- Wegerechte befreien nicht von den Vorschriften der StVO
- Das Wegerechtfahrzeug darf erst dann, wenn der übrige Verkehr freie Bahn geschaffen hat, diesen Vorrang mit erhöhter Vorsicht wahrnehmen.

Fragen ?



*Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit !!!*